



STATUTEN &

WAHLMODUS

**DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE -
OBERÖSTERREICH (GRÜNE)**

Statuten & Wahlmodus

"DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - OBERÖSTERREICH (GRÜNE)"

STATUTEN	2
1. NAME UND SITZ	2
2. ZIELE UND GRUNDWERTE DER PARTEI	2
3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL	2
4. MITGLIEDSCHAFT	3
5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER	4
6. STRUKTUR UND ORGANE	4
7. LANDESVERSAMMLUNG	5
8. DER LANDESVORSTAND	6
9. DIE LANDESLEITUNG	9
10. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN	10
11. WAHLKREISVERSAMMLUNGEN	11
12. WAHLKOMMISSION	11
13. DER WAHLKONVENT	11
14. BEZIRKSORGANISATIONEN	11
15. TEILORGANISATIONEN	13
16. GEMEINDEGRUPPEN	13
17. DER LANDTAGSKLUB	14
18. KOMMUNIKATIONSRÄUME	14
19. DAS SCHIEDSGERICHT	15
20. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN	15
21. WAHLEN	16
22. MINDERHEITEN	17
23. FUNKTION UND MANDATARINNEN	17
24. FINANZIELLE OFFENLEGUNG	17
25. URABSTIMMUNG	18
26. SOLIDARITÄTSBEITRAG	18
27. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG	19
WAHLMODUS	20
1. GÜLTIGKEIT	20
2. KANDIDATUR	20
3. STIMMBERECHTIGUNG	20
4. AUSSCHREIBUNG UND VORBEREITUNG DER WAHLEN	20
5. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER LANDESLISTE	20
6. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER WAHLKREISLISTE	21
7. WAHLMODUS FÜR DEN LANDESVORSTAND	21
8. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI WAHLEN	22
9. MANDAT	22

STATUTEN

1. NAME UND SITZ

- 1.1. Die Partei trägt den Namen "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - OBERÖSTERREICH" (GRÜNE).
- 1.2. Ihr Tätigkeitsbereich erstreckt sich vorwiegend auf das Bundesland Oberösterreich.
- 1.3. In diesen Tätigkeitsbereich fallen auch kulturelle Veranstaltungen und Aktionen, die einen notwendigen Beitrag zur politischen Bildung leisten.
- 1.4. Sie versteht sich als Teil der grünalternativen Bewegung.
- 1.5. Die GRÜNEN Oberösterreich verstehen sich als Landesorganisation der Bundespartei „DIE GRÜNEN – DIE GRÜNE ALTERNATIVE (GRÜNE)“.

2. ZIELE UND GRUNDWERTE DER PARTEI

- 2.1. Die Grundwerte der Partei lauten: basisdemokratisch, ökologisch, solidarisch, gewaltfrei, selbstbestimmt und feministisch.
- 2.2. Ziel der Partei ist es, an der politischen Willensbildung mitzuwirken und eine offene, menschen- und umweltfreundliche Politik zu machen. Sie ist Teil der Bewegung für Menschenrechte, Demokratie und Umweltschutz.
- 2.3. Ziel der Partei ist es, einen Prozess des Gespräches und der Zusammenarbeit zu ermöglichen, der allen demokratisch Gesinnten offensteht.
- 2.4. Ziel der Partei ist die Einflussnahme auf politische Entscheidungen auf allen Ebenen (z.B.: Gemeinderat, Landtag, Nationalrat, Bundesrat, Europaparlament, Interessenvertretungen, ...).
- 2.5. Ziel der Partei ist eine demokratische Organisation von Menschen, die sich in ökologischen, demokratischen, sozialen Bereichen, in der Kultur-, Umwelt- und Friedenspolitik und in der Menschenrechtsbewegung engagieren und für die Gleichberechtigung - im besonderen der Frauen - in Beruf, Politik und in der Gesellschaft eintreten.
- 2.6. Ziel der Partei ist die Fortführung und Verstärkung der vielfältigen Aktivitäten aller Gruppen der Grünen sowie Einzelpersonen im Rahmen der grünalternativen Bewegung. Wir respektieren die Autonomie bestehender Gruppen, Bürgerinitiativen und Bürgerlisten.
- 2.7. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Verbesserung der Lebensqualität und die Förderung des ganzheitlichen Denkens.
- 2.8. Faschistische, rassistische, militaristische, sexistische und andere undemokratische Praktiken und Äußerungen haben in unserer Partei keinen Platz.

3. AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- 3.1. Die Finanzierung der Partei erfolgt durch:
 - 3.1.1. Mitgliedsbeiträge
 - 3.1.2. Spenden
 - 3.1.3. Subventionen öffentlicher und privater Stellen
 - 3.1.4. Sachspenden
 - 3.1.5. Erträge aus Publikationen und eigenen Unternehmungen
 - 3.1.6. Mittel aus der Parteienförderung
 - 3.1.7. ehrenamtliche Arbeitsleistungen
 - 3.1.8. Schenkungen
 - 3.1.9. Erbschaften
- 3.2. Diese Mittel sind Gemeingut der Partei und dienen zur Deckung der Kosten.

- 3.3. Vermögenswerte der Partei dürfen nur auf den Namen der Partei "DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE - OBERÖSTERREICH" angelegt werden.

4. MITGLIEDSCHAFT

- 4.1. Mitglied kann jede Person werden, die sich zu den Zielen, Grundwerten und Programmen der GRÜNEN Oberösterreich bekennt und in diesem Sinne tätig werden will.
- 4.2. Personen, die antidemokratisches, insbesondere faschistisches, rassistisches, militaristisches und sexistisches Gedankengut vertreten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen (sexistisch = Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes).
- 4.3. Die Grünen OÖ unterteilen ihre Mitgliedschaft in Mitglieder und fördernde Mitglieder. Beide haben die gleichen Rechte und Pflichten. Der in den Statuten verwendete Begriff Mitglieder umfasst beide Kategorien.
- 4.3.1. Mitglieder unterstützen die Grünen Oberösterreich mit einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.
- 4.3.2. Fördernde Mitglieder unterstützen die Grünen Oberösterreich mit einem höheren Mitgliedsbeitrag, der monatlich oder jährlich eingehoben werden kann.
- 4.4. Beitritt:
- 4.4.1. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung bei der Landesorganisation und der anschließenden Bestätigung durch die Landesleitung. Die Bezirksorganisation ist zu informieren.
- 4.4.2. Der Status als Mitglied beginnt mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages. Die Landesorganisation führt eine ständig aktualisierte Liste aller Mitglieder.
- 4.5. Mitgliedsbeitrag
- 4.5.1. Die Höhe und die Einhebung des Mitgliedsbeitrages sind in der Kassa- und Beitragsordnung geregelt. Diese wird von der Landesversammlung beschlossen.
- 4.5.2. In besonderen Fällen kann ein Mitglied auf Antrag durch die Landesleitung für eine bestimmte Zeit von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages teilweise oder zur Gänze befreit werden.
- 4.6. Beendigung der Mitgliedschaft:
- 4.6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch
- 4.6.1.1. freiwilligen Austritt
 - 4.6.1.2. Ausschluss
 - 4.6.1.3. Streichung
 - 4.6.1.4. Tod - bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
- 4.6.2. Der Austritt erfolgt schriftlich bei der Landesorganisation und ist der Landesleitung mitzuteilen. Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und entbindet nicht von der Erfüllung der bis zum Austrittszeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten der Partei gegenüber.
- 4.6.3. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann ein Mitglied durch die Landesleitung ausgeschlossen werden. Darüber ist der Landesvorstand zu informieren. Gegen den Ausschluss kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesvorstand eingebracht werden.
- 4.6.4. Die Streichung eines Mitgliedes kann die Landesleitung vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet. Alternativ kann die Landesleitung das Mitglied als außerordentliches Mitglied führen. Bis zu einer erneuten Aufnahme als Mitglied durch die Landesleitung und der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages unter Einhaltung der Frist von zwei Monaten gemäß Pkt. 5.6. genießt das außerordentliche Mitglied die in diesem Statut festgelegten Rechte nicht. Für die Beendigung der Mitgliedschaft des außerordentlichen Mitglieds gilt Pkt. 4.6. sinngemäß.

- 4.7. Ruhendstellen der Mitgliedschaft:
- 4.7.1. Während laufender strafrechtlicher Gerichtsverfahren eines Mitgliedes oder bis zur Klärung eines parteischädigenden Verhaltens kann die Landesleitung eine Mitgliedschaft ruhend stellen.
 - 4.7.2. Diese ist zu terminisieren und darf ein Jahr nicht übersteigen. Bei länger dauernden Verfahren kann der Landesvorstand jährlich eine Verlängerung um jeweils ein weiteres Jahr beschließen.
 - 4.7.3. Gegen die Ruhendstellung kann schriftlich Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Landesvorstand eingebracht werden.
- 4.8. Grüne - Grüne Bildungswerkstatt
Mitglieder der Partei sind automatisch Mitglieder der Grünen Bildungswerkstatt Oberösterreich.
- 4.9. Doppelmitgliedschaft
Mitgliedschaften und/oder Kandidaturen bei konkurrierenden Parteien schließen eine Mitgliedschaft bei den GRÜNEN aus.

5. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 5.1. Jedes Mitglied setzt sich im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Ziele und Grundsätze der GRÜNEN ein und unterlässt alles, worunter das Ansehen und die Ziele der Partei leiden könnten. Die Mitglieder beachten die Statuten und die Beschlüsse der Parteiorgane. Sie sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Landesversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 5.2. Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei Landes-, Wahlkreis-, Bezirks- und Gemeindeversammlungen.
- 5.3. Jedes Mitglied hat das Recht auf Einbringung von Resolutionen und Anträgen an die Landesversammlung.
- 5.4. Jedes Mitglied hat bei Landes-, Wahlkreis-, Bezirks- und Gemeindeversammlungen das aktive und passive Wahlrecht.
- 5.5. Jedes Mitglied hat das Recht an allen Sitzungen der GRÜNEN Oberösterreich teilzunehmen. (Ausnahmen für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte und Redezeit regelt die jeweilige Geschäftsordnung.)
- 5.6. Zwei Monate nach der erstmaligen Entrichtung des Jahresmitgliedsbeitrages kann das Mitglied von den Rechten Gebrauch machen.

6. STRUKTUR UND ORGANE

Organe der GRÜNEN Oberösterreich sind:

- 6.1. die Landesversammlung
- 6.2. der Landesvorstand
- 6.3. die Landesleitung
- 6.4. die RechnungsprüferInnen
- 6.5. der Wahlkonvent
- 6.6. die Wahlkommission
- 6.7. die Wahlkreisversammlungen
- 6.8. die Teilorganisations-Versammlung
- 6.9. die Bezirksorganisationen
- 6.10. die Teilorganisationen
- 6.11. die Gemeindegruppen
- 6.12. der Landtagsklub
- 6.13. die Kommunikationsräume
- 6.14. das Schiedsgericht

7. LANDESVERSAMMLUNG

- 7.1. Die Landesversammlung ist das oberste entscheidende Gremium der Partei. Ihre Beschlüsse sind für alle anderen Parteiorgane bindend (ausgenommen Schiedsgericht und RechnungsprüferInnen).
- 7.2. Die Landesversammlung besteht aus den Mitgliedern.
- 7.3. Den Vorsitz führt das Präsidium.
 - 7.3.1. Der Landesvorstand ernennt bis zu vier Mitglieder, die von der Landesversammlung bestätigt werden.
 - 7.3.2. Das Präsidium bereitet mit der Landesleitung und dem Landesvorstand die Landesversammlung vor.
 - 7.3.3. Das Präsidium überprüft eingegangene Anträge auf Statutenkonformität und weist sie den entsprechenden Gremien zur Behandlung zu. Weiters klärt das Präsidium mit der/dem Antragsteller/in etwaige Unklarheiten in der Formulierung.
 - 7.3.4. Wird ein Antrag abgewiesen, so ist die Landesleitung verpflichtet mit der/dem Antragsteller/in Kontakt auf zu nehmen, um deren/dessen Vorstellungen gerecht werden zu können.
- 7.4. Sitzungen der Landesversammlung sind öffentlich. Jedes Mitglied hat Äußerungsrecht und Antragsrecht.
- 7.5. Die Landesversammlung tagt mindestens einmal jährlich und ist vom Landesvorstand einzuberufen.
- 7.6. Zwei Landesversammlungen an einem Tag oder an zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind unzulässig.
- 7.7. Die Einladung ergeht schriftlich an alle Mitglieder, wobei die vorläufige Tagesordnung enthalten sein muss. Dies muss mindestens zwei Wochen vor der Landesversammlung stattfinden. Bei besonderer - in der Einladung begründeter - Dringlichkeit, kann diese Frist auf wenigstens eine Woche verkürzt werden. Die ordnungsgemäß eingelangten Anträge, sind den Mitgliedern vorzulegen.
- 7.8. Bei statutenkonformer Einberufung und im Rahmen der zu Beginn der Landesversammlung beschlossenen Tagesordnung und bis zu der darin festgelegten Uhrzeit ist die Landesversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Über die beschlossene Uhrzeit hinaus sowie zur Zuerkennung der Dringlichkeit eines Dringlichkeitsantrags gemäß Pkt. 7.11. ist die Landesversammlung nur dann beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der zu Beginn der Landesversammlung anwesenden Stimmberechtigten anwesend sind.
- 7.9. Eine außerordentliche Landesversammlung ist vom Landesvorstand einzuberufen:
 - 7.9.1. auf Beschluss der ordentlichen Landesversammlung
 - 7.9.2. auf Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder
 - 7.9.3. auf Antrag der Landesleitung
 - 7.9.4. auf Antrag des Landesvorstandes
- 7.10. Der Landesversammlung sind vorbehalten:
 - 7.10.1. Die Beschlussfassung über Programme mit Zweidrittelmehrheit. Minderheitspositionen, die mindestens 30 % der abgegeben gültigen Stimmen erhalten, müssen als solche gekennzeichnet in das Programm aufgenommen werden.
 - 7.10.2. Die Beschlussfassung über die Statuten mit Zweidrittelmehrheit.
 - 7.10.3. Die Beschlussfassung über Fusionierung und Auflösung der Partei mit Zweidrittelmehrheit.
 - 7.10.4. Die Beschlussfassung über taktische Wahlbündnisse (= Weiterbestand organisatorischer und finanzieller Selbstständigkeit) und deren Teilnahme an Wahlen mit Zweidrittelmehrheit.

- 7.10.5. Die Entscheidung über die Reihenfolge der KandidatInnen für die Landtags- und Nationalratswahlen im Wahlkreis Oberösterreich.
 - 7.10.6. Auf Zweidrittelbeschluss kann die Landesversammlung KandidatInnen für den Nationalrat, bzw. für den Landtag von der Wahlliste streichen.
 - 7.10.7. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann die Landesversammlung ein Landesvorstands-Mitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
 - 7.10.8. Die Bestätigung der Aufnahme der Teilorganisationen, Gemeinde- und Bezirksgruppen.
 - 7.10.9. Die Wahl
 - 7.10.9.1. des Landessprechers / der Landessprecherin und Stellvertretung
 - 7.10.9.2. des Finanzreferenten / der Finanzreferentin
 - 7.10.9.3. der Freien Funktionen im Landesvorstand
 - 7.10.9.4. der RechnungsprüferInnen
 - 7.10.10. Die Genehmigung
 - 7.10.10.1. des Rechenschaftsberichtes des Landesvorstandes
 - 7.10.10.2. des Rechnungsberichtes
 - 7.10.11. Die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung, die Schiedsgerichtsordnung, die Beitrags- und Kassenordnung.
 - 7.10.12. Die Beschlussfassung über die von der Landesversammlung ordnungsgemäß zugelassenen Dringlichkeitsanträge.
- 7.11. Anträge:
 Anträge müssen spätestens 10 Tage vor der Landesversammlung der Landesorganisation zugegangen sein, welche für die Weitergabe an das Präsidium der Landesversammlung und an die Mitglieder sorgt. Alle rechtzeitig eingegangenen statutenkonformen Anträge kommen zur Abstimmung.
 Dringlichkeitsanträge müssen schriftlich vorgelegt werden. Die Dringlichkeit muss nach einer Pro- und Contrarede mit mindestens zwei Drittel der gültigen Stimmen zuerkannt werden.
 Anträge zum Statut, zur Abwahl von FunktionärInnen und zur Aufforderung an MandatarInnen zum Mandatsverzicht, sowie zu Wahlbündnissen, zu Auflösung und Fusionierung können jedoch nicht Gegenstand eines Dringlichkeitsantrages sein.
- 7.12. Protokoll:
 Beschlüsse und Wahlergebnisse der Landesversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/vom Protokollführer/in sowie von mindestens 2 Präsidiumsmitgliedern zu unterzeichnen.
 Das Protokoll muss auf der nächstfolgenden Landesversammlung zur Genehmigung vorgelegt werden. (1. Tagesordnungspunkt). Schriftliche Einwendungen müssen spätestens drei Tage vor der Landesversammlung schriftlich bei der Landesorganisation einlangen und dem Protokoll angeschlossen werden.

8. DER LANDESVORSTAND

- 8.1. Ihm gehören an:
 - 8.1.1. Die Landesleitung
 - 8.1.2. Bis zu 15 Freie Funktionen, die von der Landesversammlung gewählt werden (KandidatInnenfindung durch Vorwahlen der Wahlkreise und Teilorganisationen)
 - 8.1.3. Bis zu vier weitere öö. MandatarInnen der GRÜNEN im Oö. Landtag
 - 8.1.4. Eine gemeinsame Vertretung der öö. MandatarInnen der GRÜNEN im Nationalrat, Bundesrat und Europaparlament
 - 8.1.5. Vom Gremium eingeladene BeraterInnen ohne Stimmrecht
 - 8.1.6. Ein Wahlkampfteam zu Wahlzeiten ohne Stimmrecht

- 8.1.7. Nur Mitglieder der GRÜNEN OÖ können dem Landesvorstand mit Stimmrecht angehören. Bei Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Funktion im Landesvorstand automatisch.
- 8.2. Die Dauer der Funktionsperiode des Landesvorstandes beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl durch die Landesversammlung.
- 8.3. Er tagt mindestens viermal im Jahr.
 - 8.3.1. Zusätzliche Sitzungen können auf Antrag des Landesvorstandes, der Landesleitung sowie von 5 Bezirks- und/oder Teilorganisationen stattfinden.
 - 8.3.2. Anträge auf Aufnahme eines Tagesordnungs-Punktes können von 3 Bezirks- und/oder Teilorganisationen gestellt werden. AntragsstellerInnen sind zu diesem Tagesordnungs-Punkt einzuladen.
- 8.4. Ein Koordinationsteam leitet die Sitzungen des Landesvorstandes. Dieses besteht aus der Geschäftsführung sowie drei weiteren Personen, die der Landesvorstand aus seiner Mitte auf die Dauer dieser Funktionsperiode wählt. Die Geschäftsführung beruft in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Koordinationsteams die Sitzungen des Landesvorstandes ein.
- 8.5. Er hat folgende Aufgaben:
 - 8.5.1. Die Beschlussfassung im Rahmen des Programmes und der Beschlüsse der Landesversammlung, die auf Grund der Dringlichkeit nicht der Landesversammlung vorgelegt werden können.
 - 8.5.2. Die Vorbereitung von Wahlen sowie die Beschlussfassung der Wahlkampflinie
 - 8.5.3. Die Beschlussfassung von politischen Jahresplanungen, Jahresschwerpunkten und Kampagnen
 - 8.5.4. Die Beschlussfassung von politisch strategischen Vorhaben
 - 8.5.5. Die Beschlussfassung des Budgets
 - 8.5.6. Die Wahl der Landesgeschäftsführerin/des Landesgeschäftsführers. Die Dauer der Funktionsperiode beträgt drei Jahre, aber jedenfalls bis zur Neuwahl durch den Landesvorstand.
 - 8.5.7. Die Verantwortung für Kommunikationsräume, Projekte und Konsequenzen daraus
 - 8.5.8. Die Verantwortung für Wahlkreis- und Teilorganisations-Versammlungen (v.a. bei Durchführung von Wahlen)
 - 8.5.9. In der Regel übernehmen die Klub-SprecherInnen der Grünen im Oö Landtag die SprecherInnenrollen der Partei. Der Landesvorstand kann zusätzlich die SprecherInnenrollen der Partei beschließen.
 - 8.5.10. Die Festlegung der formellen Kriterien für interne Wahlen sowie die Entscheidung über das Prozedere von internen Wahlen (vgl. Punkt 4 und 5 im Wahlmodus)
 - 8.5.11. Die Beschlussfassung der endgültigen Wahllisten für die Wahlen zum Oö. Landtag und die Oö. Wahlliste für den Nationalrat.
 - 8.5.11.1. Im Falle der Dringlichkeit kann der Landesvorstand bei schwerwiegenden Gründen mit einer Dreiviertelmehrheit KandidatInnen für den Nationalrat bzw. für den Landtag von der Wahlliste streichen
 - 8.5.12. Sichert, dass die Interessen der Regionen und Teilorganisationen berücksichtigt sind.
 - 8.5.13. Das Abschließen von Kooperationsvereinbarungen mit den Teilorganisationen
 - 8.5.14. Die Nominierung einer Stellvertretung zum/zur LandessprecherIn bis zur nächsten regulären Landesversammlung, falls der/die bisherige LandessprecherIn vorzeitig ausscheidet.
 - 8.5.15. Die Nominierung der oö. Mitglieder des Bundesrates und der Landesregierung.
 - 8.5.16. Die Vorbereitung der Landesversammlung.
 - 8.5.17. Die Bestellung des Verhandlungsteams im Falle von Parteienverhandlungen.
 - 8.5.18. Die Bestellung der Mitglieder des Koalitionsausschusses.

- 8.5.19. Die Beschlussfassung über Regierungs- und Arbeitsabkommen auf Landesebene.
- 8.5.20. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann der Landesvorstand ein Landesleitungs-Mitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen.
- 8.5.21. Der Landesvorstand bestellt – in Absprache mit dem Landtagsklub und der Grünen Bildungswerkstatt – das Redaktionsteam des Parteimediums.
- 8.5.22. Der Landesvorstand kann eine Freie Funktion kooptieren, falls beim Nachrücken der Ersatz-Freien Funktionen die regionale Ausgewogenheit/Vertretung der TO-Versammlung nicht mehr gegeben ist (siehe Wahlmodus: Pkt. 7.7.), damit diese wieder sichergestellt ist
- 8.5.23. Er wählt
- 8.5.23.1. Die Delegierten zum Kongress der Europäischen Grünen
- 8.5.23.2. Sollte der/die LandesgeschäftsführerIn und/oder der/die LandessprecherIn Mitglied des Bundesvorstandes sein, wählt er für jedes dadurch frei werdende Mandat eine/n Delegierte/n zum Erweiterten Bundesvorstand (EBV) aus dem Kreis der Mitglieder des Landesvorstandes. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre.
- 8.5.23.3. Bis zu 2 BewerberInnen für Landesvorstand auf der Landesversammlung. Über diese zusätzlichen Nominierungen entscheidet der Landesvorstand nach Vorliegen der Ergebnisse aller Vorwahlen in den Wahlkreisversammlungen.
- 8.5.24. BUKO-Delegiertenschlüssel (26 Delegierte laut Bundesstatut): Delegierte zum Bundeskongress sind:
- Die Mitglieder des Landesvorstandes, sofern sie nicht aufgrund ihrer Funktion an Bundeskongressen teilnehmen (analog der Satzung der Bundespartei „Die Grünen – Die Grüne Alternative (GRÜNE)“)
 - Sowie je ein/e Delegierte/r jener Bezirksorganisation, die keine Freie Funktion im Landesvorstand innehaben
- 8.5.24.1. Überschreitet die Zahl der unter 8.5.23 aufgelisteten Delegierten das oberösterreichische Kontingent an stimmberechtigten Bundeskongressdelegierten, sind die Delegierten in folgender Reihung heranzuziehen:
- Die fixen Funktionen im Landesvorstand
 - Je eine Vertretung aus den Bezirken (aus den Reihen der Freien Funktionen sowie die jeweils zusätzlich gewählten Delegierten jener Bezirksorganisationen, die keine Freie Funktion im Landesvorstand innehaben)
 - Die übrigen Freien Funktionen des Landesvorstandes
- 8.5.24.2. Im Fall des Ausscheidens delegiert das jeweilige Organ nach
- 8.5.24.3. Die Delegierung beträgt drei Jahre
- 8.5.24.4. Im Falle der Verhinderung wird in folgender Reihenfolge nachnominiert:
- Landesvorstands-Mitglieder, die nach 8.5.23.1. nicht herangezogen wurden
 - Die Geschäftsführung hat das Pouvoir bei Bedarf aus dem Kreis der Mitglieder der Grünen Oberösterreich Ersatz-Delegierte zu nominieren.
- 8.5.25. Bestätigung der von der Landesleitung vorgeschlagenen Wahlkommission.
- 8.5.26. Ziehung der „freien“ Mitglieder des Wahlkonvents aus allen Mitgliedern der Grünen Oö.
- 8.6. Der Landesvorstand kann mit 2/3 Mehrheit Bewerber/innen die Kandidatur um den ersten Listenplatz verweigern.
- 8.7. Er nominiert die Mitglieder des Präsidiums der Landesversammlung und schlägt bei Bedarf eine Zählkommission vor.

- 8.8. Dem Landesvorstand ist regelmäßig über die Tätigkeit der Landtagsfraktion, der Abgeordneten zum Nationalrat, der Mitglieder des Bundesrates und der Abgeordneten zum Europaparlament sowie von den MandatarInnen der gesetzlichen Interessenvertretungen zu berichten.
- 8.9. Der Landesvorstand legt der Landesversammlung einen Rechenschaftsbericht vor.
- 8.10. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens 51 % der stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstands anwesend sind. Eine Stunde nach Beginn der Landesvorstands-Sitzung ist der Landesvorstand auch dann beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- 8.11. Aufgaben der/des Finanzreferenten/in sind:
 - 8.11.1. Die/Der Finanzreferent/in regelt gemeinsam mit der Geschäftsführung die finanziellen Belange und verwaltet das Barvermögen, die Konten und das Vermögen der GRÜNEN Oberösterreich in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand. Sie/Er ist verantwortlich für die Führung der Inventarliste der GRÜNEN Oberösterreich.

9. DIE LANDESLEITUNG

- 9.1. Ihm gehören mit Sitz und Stimme an:
 - 9.1.1. Der/Die LandessprecherIn
 - 9.1.2. Bis zu 2 Stellvertretungen des/der Landessprechers/-sprecherin
 - 9.1.3. Ein Grünes Mitglied der Oö. Landesregierung
 - 9.1.4. Der/Die Klubobmann/-obfrau des Grünen Landtagsklub
 - 9.1.5. Die Geschäftsführung (GF)
 - 9.1.6. Die/Der Finanzreferent/in
 - 9.1.7. Die/Der Obfrau/Obmann der Grünen Bildungswerkstatt Oö
 - 9.1.8. Im Falle der Verhinderung von dem/der Klubobmann/-obfrau, des GBW-Obmanns / der GBW-Obfrau oder der Landesgeschäftsführung ihre jeweilige Stellvertretung.
 - 9.1.9. Nur Mitglieder der Grünen OÖ können der Landesleitung mit Stimmrecht angehören. Bei Verlust der Mitgliedschaft erlischt die Funktion in der Landesleitung automatisch.
- 9.2. BeraterInnen und SpezialistInnen können ohne Stimmrecht dem Gremium beigezogen werden
- 9.3. Die Funktionsdauer beträgt drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl durch die Landesversammlung.
- 9.4. Aufgaben von Landessprecher/in und Geschäftsführer/in:
 - 9.4.1. Die/Der Landessprecher/in und die/der Geschäftsführer/in sind befugt DIE GRÜNEN Oberösterreich nach außen zu vertreten.
 - 9.4.2. Die/Der Landessprecher/in und/oder die/der Geschäftsführer/in setzen Beschlüsse der anderen Organe um und sind bei ihren Entscheidungen an die Beschlüsse der anderen Organe gebunden.
- 9.5. Aufgaben von Landessprecher/in
 - 9.5.1. Die/Der Landessprecher/in obliegt die politische Führung/Gesamtleitung der Partei DIE GRÜNEN Oberösterreich. Die Detailaufgaben sind im Aufgabenprofil der Landessprecherin/des Landessprechers aufgezählt, das die Landesleitung erstellt.
 - 9.5.2. Die/Der Landessprecher/in vertritt Oberösterreich als Delegierte/r im Erweiterten Bundesvorstand.
- 9.6. Aufgaben der Landesgeschäftsführung
 - 9.6.1. Die/Der Landesgeschäftsführer/in obliegt die organisatorische Leitung der Partei DIE GRÜNEN Oberösterreich. Die Detailaufgaben sind im Aufgabenprofil der Landesgeschäftsführung aufgezählt, das die Landesleitung erstellt.

- 9.6.2. Die/Der Geschäftsführer/in ist entscheidungsbefugt im Bereich der Infrastruktur und des Personals der GRÜNEN Oberösterreich.
- 9.6.3. Die/Der Geschäftsführer/in vertritt Oberösterreich als Delegierte/r im Erweiterten Bundesvorstand.
- 9.7. Aufgaben der Landesleitung
- 9.7.1. Die Landesleitung setzt die Beschlüsse der anderen Organe um: Zentrale Aufgabe ist daher die operative Koordination und Steuerung der Gesamtorganisation.
- 9.7.2. Die Landesleitung ist entscheidungsbefugt im Rahmen des Programmes und der Beschlüsse der Landesversammlung oder des Landesvorstandes in allen Fragen, die auf Grund der Dringlichkeit nicht erst anderen Organen vorgelegt werden können. Diese Entscheidungen sind aber nachträglich den jeweiligen Gremien vorzulegen.
- 9.7.3. Die Landesleitung ist verantwortlich für die Steuerung und Koordination von Projekten, Wahlkämpfen und Kampagnen.
- 9.7.4. Die Aufnahme, die Streichung und der Ausschluss von Mitgliedern.
- 9.7.5. Im Falle einer Regierungsbeteiligung ist die Landesleitung für die Steuerung und Koordination der Regierungsarbeit verantwortlich.
- 9.7.6. Der Landesleitung obliegt – in Zusammenarbeit mit dem/der FinanzreferentIn – die Erstellung des jährlichen Budgetvoranschlages, der dem Landesvorstand zur Beschlussfassung vorzulegen ist.
- 9.7.7. Die Landesleitung kann im Rahmen der durch den Landesvorstand beschlossenen Freigaben Finanzbeschlüsse fassen.
- 9.7.8. Die Landesleitung koordiniert die Personalressourcen.
- 9.7.9. Die Durchführung des Hearings für BewerberInnen für die Funktion der Geschäftsführerin/des Geschäftsführers. Diesem hat das Ausarbeiten eines Anforderungsprofils sowie eine parteiinterne Ausschreibung vorauszugehen. Die Landesleitung kann über das Ergebnis des Hearings mit den einzelnen BewerberInnen eine Bewertung und eine Reihung gegenüber dem Landesvorstand abgeben.
- 9.7.9.1. BewerberInnen haben beim Hearing in der Landesleitung sowie bei der Wahl im Landesvorstand kein Stimmrecht.
- 9.7.10. Bei internen Wahlen hat die Landesleitung das Pouvoir, sofern keine bzw. zu wenige Bewerbungen eingetroffen sind, Bewerbungen nach Bewerbungsfrist noch zuzulassen.
- 9.8. Die Landesleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 9.8.1. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.8.2. Enthaltungen gelten als Gegenstimmen.
- 9.8.3. Die Landesleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mind. 51%) anwesend sind.
- 9.9. Bei groben Verstößen gegen die Parteiinteressen kann der Landesvorstand ein Landesleitungs-Mitglied mit Zweidrittelmehrheit abberufen.

10. DIE RECHNUNGSPRÜFERINNEN

- 10.1. Die RechnungsprüferInnen werden von der Landesversammlung gewählt.
- 10.2. Ihre Funktionsdauer beträgt drei Jahre.
- 10.3. Sie überprüfen die Finanzgebarung der Landesorganisation und erstatten hierüber dem Landesvorstand jährlich Bericht.
- 10.4. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstandes sein.

11. WAHLKREISVERSAMMLUNGEN

- 11.1. Die Wahlkreisversammlung besteht aus den Mitgliedern der GRÜNEN Oberösterreich im Wahlkreis.
- 11.2. Der Wahlkreisversammlung obliegt die Vorwahl von bis zu 5 BewerberInnen, die sich der Wahl der Freien Funktionen (sowie für die Ersatz-Freien Funktionen) im Landesvorstand auf der Landesversammlung stellen.
- 11.3. Bei Wahlen (Vorwahlen Landesvorstand) ist der Landesvorstand für die Einberufung von Wahlkreis-Versammlungen zuständig. Die Geschäftsführung oder eine von ihr namhaft gemachte Vertretung leiten diese.

12. WAHLKOMMISSION

- 12.1. Die Landesleitung schlägt dem Landesvorstand die 2 Männer und 2 Frauen als Mitglieder der Wahlkommission vor, die dieser bestätigen muss.
- 12.2. Die Wahlkommission wird für maximal drei Jahre bestellt.
- 12.3. Die Aufgaben der Wahlkommission sind:
 - Ausarbeitung der Anforderungsprofile der KandidatInnen unter Berücksichtigung der strategischen Ausrichtung der Grünen OÖ
 - Organisation des Prozederes der Wahlausschreibung
 - Anlaufstelle für alle Bewerbungen
 - Inhaltliche Gestaltung und Organisation des Ablaufs des Wahlkonvents
 - Begründung des Ergebnisses des Wahlkonvents auf der Landesversammlung
- 12.4. Bei Unvereinbarkeit (Mitglieder der Wahlkommission können nicht gleichzeitig BewerberInnen am Wahlkonvent sein) kann die Mitgliedschaft vorübergehend ruhend gestellt werden, von der Landesleitung ist ein Ersatzmitglied zu nominieren.
- 12.5. Ein Mitglied der Wahlkommission kann auf eigenen Wunsch aus der Wahlkommission ausscheiden oder vom Landesvorstand mit 2/3-Mehrheit abberufen werden. Die frei gewordene Stelle ist ehestmöglich vom Landesvorstand auf Vorschlag der Landesleitung nachzubesetzen. Bis zur erfolgten Bestätigung im Landesvorstand nominiert die Landesleitung einen Ersatz.

13. DER WAHLKONVENT

- 13.1. Der Landesvorstand legt für jede Listenwahl die Anzahl der Pools und die Plätze pro Pool fest.
- 13.2. Der Wahlkonvent nominiert die BewerberInnen für die einzelnen Pools. Die Reihung innerhalb der Pools wird von der Landesversammlung vorgenommen.
- 13.3. Der Wahlkonvent besteht aus max. 25 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus
 - 13.3.1. Zehn „freien“ Mitglieder (je ein Mann und eine Frau aus jedem Regionalwahlkreis)
 - 13.3.1.1. Die „freien“ Mitglieder sowie 5 Ersatzmitglieder für jedes „freie“ Mitglied werden aus dem Kreis der Mitglieder der Grünen Oö vom Landesvorstand gezogen.
 - 13.3.1.2. Kann oder will ein „freies“ Mitglied am Wahlkonvent nicht teilnehmen, so rückt das erste Ersatzmitglied nach.
 - 13.3.1.3. Kann oder will auch das Ersatzmitglied nicht teilnehmen, rückt das zweite Ersatzmitglied nach.
 - 13.3.1.4. Nimmt keines der Ersatzmitglieder teil, so zieht die Wahlkommission weitere Mitglieder.
 - 13.3.2. Dem Spitzenkandidaten/Der Spitzenkandidatin des zu wählenden Landeswahlvorschlages

- 13.3.3. Den vier Mitgliedern der Wahlkommission
- 13.3.4. Zehn Mitglieder des Landesvorstandes unter Berücksichtigung der Geschlechterparität, die der Landesvorstand aus seiner Mitte wählt, wobei die Mitglieder der Landesleitung, die sich nicht um einen Poolplatz am Wahlkonvent bewerben, fix dabei sein müssen.
- 13.4. Der Wahlkonvent tagt nicht-öffentlich und vertraulich. Nur Wahlkonvent-Mitglieder dürfen teilnehmen. MitarbeiterInnen der Partei, die einer strengen Vertraulichkeit unterliegen, dürfen von der Wahlkommission beigezogen werden.
- 13.5. Über den Ablauf der Entscheidungsfindung entscheidet der Wahlkonvent auf Vorschlag der Wahlkommission autonom. Jedem Kandidaten/Jeder Kandidatin sollte die Möglichkeit der Präsentation und eines Hearings gegeben werden.
- 13.6. Die Beschlussfassung über die Nominierung der BewerberInnen für die einzelnen Pools erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Wahlkonvents. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn 2/3 der Mitglieder des Wahlkonvents anwesend sind.
- 13.7. Personen, die sich am Wahlkonvent um einen Poolplatz bewerben, dürfen NICHT gleichzeitig Mitglieder des Wahlkonvents sein.
- 13.8. Kommt der Wahlkonvent zu keiner Entscheidung, übernimmt der Landesvorstand mit den selben Regeln die Aufgabe des Wahlkonvents.

14. BEZIRKSORGANISATION

- 14.1. Die Bezirksorganisationen organisieren sich aus den Mitgliedern der GRÜNEN Oberösterreich.
- 14.2. Sie führen die Bezeichnung: DIE GRÜNEN + Bezirksname.
- 14.3. Bezirksorganisationen können vom Landesvorstand zu Organisationseinheiten zusammengeschlossen werden. Dies setzt die Zustimmung der betroffenen Bezirksorganisationen voraus.
- 14.4. Bezirksorganisationen werden von einem gewählten Vorstand geführt.
- 14.5. Die Bezirksorganisationen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 14.6. Sie entsenden eine/n Vertreter/in in das Schiedsgericht (aus dem Kreis des Bezirksvorstands).
- 14.7. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms. Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Oberösterreich benützen
- 14.8. Sie erhalten adäquat ihrer Mitgliederzahl Parteigelder, die sie statutengemäß verwenden. Die genaue Aufteilung der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitrags- und Kassenordnung festgelegt.
- 14.9. Die Vorstände der Bezirksorganisationen sind verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Bezirksorganisationen. Über die Finanzen der Bezirksorganisationen ist zumindest eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Anlagenliste zu führen und die Verwendung der Mittel bis spätestens 31.03. des Folgejahres an die Landespartei (dem/der Finanzreferenten/-referentin) zu übermitteln. Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind dabei einzuhalten.
- 14.10. Für die KandidatInnenwahl anlässlich einer Wahl (z.B. Oö. Landtag, Nationalrat) organisiert der Landesvorstand die Bezirksorganisationen entsprechend der Sprengelteilung der jeweiligen Wahlordnung.
- 14.11. Für alle nicht auf der Landesversammlung gewählten Plätze einer Wahlkreisliste obliegt den Vorständen der Bezirksorganisationen die Erstellung eines Vorschlages von bis zu 7 KandidatInnen aus ihrem jeweiligen Wahlkreis unter Berücksichtigung der Geschlechterparität. Auf Grundlage dieser Vorschläge bestätigt der Landesvorstand unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit und der Geschlechterparität alle übrigen Plätze der Regionalwahlkreislisten.

15. TEILORGANISATIONEN

- 15.1. Teilorganisationen führen die Bezeichnung: DIE GRÜNE/N + Teilorganisationsname. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand.
- 15.2. Die Teilorganisationen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 15.3. Vorsitzende, SprecherInnen oder Obleute müssen Mitglieder der GRÜNEN Oberösterreich sein. Ausnahmen von dieser Regel bedürfen der Zustimmung durch den Landesvorstand.
- 15.4. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms. Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Oberösterreich nach Maßgabe der Möglichkeiten und Zustimmung der Geschäftsführung benützen.
- 15.5. Die Anerkennung wird durch den Landesvorstand vorgenommen, die Landesversammlung bestätigt. Bei der Anerkennung muss jede Teilorganisation die Statuten vorlegen.
- 15.6. Statutenänderungen müssen der Landesorganisation bekannt gemacht werden.
- 15.7. Die Vorstände der Teilorganisationen bestehen mindestens aus drei Personen, die jedenfalls die Funktionen Obfrau/Obmann und Finanzreferent/in besetzen.
- 15.8. Die Vorstände der Teilorganisationen sind verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Teilorganisation. Über die Finanzen der Teilorganisation ist mindestens eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Anlagenliste zu führen und die Verwendung der Mittel sowie die jährliche Meldung über die Höhe der Einnahmen aus Spenden, Sponsoring und Inserate bis spätestens 31.03. des Folgejahres an die Landespartei (inkl. Tätigkeitsbericht) zu übermitteln.
- 15.9. Bei Selbstauflösung, groben Verstößen gegen oder grobem Widerspruch zum Parteistatut und/oder den Parteiinteressen kann der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit die Anerkennung als Teilorganisation und den Namen „DIE GRÜNEN“ entziehen.
- 15.10. Eine Teilorganisation darf FunktionärInnen, GemeinderätInnen und Gemeindevorstandsmitglieder, Mitglieder und MitarbeiterInnen der Grünen Oö oder anderer Grüner Organisationseinheiten aufgrund ihrer Funktion, ihrer Mitgliedschaft oder ihres Arbeitsverhältnisses in ihren Statuten an der Annahme einer Funktion in der Teilorganisation nicht behindern.
- 15.11. Die Teilorganisationen sowie die assoziierten Organisationen der GRÜNEN Oö bilden die Teilorganisations-Versammlung. Dieser obliegt die Vorwahl von bis zu 11 BewerberInnen für die Wahl der Freien Funktionen im Landesvorstand, wobei jede assoziierte Organisation und Teilorganisation je eine Stimme hat. Wahlberechtigt sind dabei nur Grüne Mitglieder in den Vorständen.

16. GEMEINDEGRUPPE

- 16.1. Die Gemeindegruppen organisieren sich aus Mitgliedern der GRÜNEN Oberösterreich.
- 16.2. Sie führen die Bezeichnung: DIE GRÜNEN + Gemeindegname.
- 16.3. Als wahlwerbende Partei führen sie den Namen: DIE GRÜNEN - DIE GRÜNE ALTERNATIVE. Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Landesvorstand.
- 16.4. Die Anerkennung wird durch den Landesvorstand vorgenommen, die Landesversammlung bestätigt.
- 16.5. Bei Selbstauflösung, bei groben Verstößen gegen oder grobem Widerspruch zum Parteistatut kann der Landesvorstand einer Gemeindeggruppe die Anerkennung und den Namen „DIE GRÜNEN“ entziehen.
- 16.6. Die Gemeindeggruppen bestimmen autonom über ihre Arbeitsweise.
- 16.7. Sie leisten Zielgruppenarbeit im Sinne des Grünen Programms. Sie beschließen Aktionen und Initiativen. Sie können alle Einrichtungen der GRÜNEN Oberösterreich nach Maßgabe der Möglichkeiten und Zustimmung der Geschäftsführung benützen.

- 16.8. Die Vorstände der Gemeindegruppe sind verantwortlich für alle finanziellen Angelegenheiten der Gemeindegruppe. Über die Finanzen der Gemeindegruppe ist eine Einnahmen-Ausgaben-Rechnung sowie eine Anlagenliste zu führen und die Verwendung der Mittel bis spätestens 31.03. des Folgejahres an die Landespartei zu übermitteln. Die Bestimmungen des Parteiengesetzes sind dabei einzuhalten.

17. DER LANDTAGSKLUB

- 17.1. Die Landtagsabgeordneten bilden den Grünen Landtagsklub.
17.2. DIE GRÜNEN Oberösterreich haben Sitz und Stimme im Grünen Landtagsklub. Diesen Sitz nimmt die/der Landessprecher/in oder die/der Geschäftsführer/in wahr. Ist die/der Landessprecher/in Mitglied des Grünen Landtagsklubs, so nimmt die/der Geschäftsführer/in diesen Sitz wahr.

18. KOMMUNIKATIONSRÄUME

- 18.1. Kommunikationsräume gliedern sich in strukturelle Kommunikationsräume und themenbezogene Kommunikationsräume
18.2. Strukturelle Kommunikationsräume dienen der Abstimmung, Information und Themenaufbereitung nach innen. Sie finden regelmäßig, mit klarer Zielsetzung, gemeinsam festgelegter TeilnehmerInnen-Zusammensetzung und mit Unterstützung der Landesgeschäftsführung statt.
18.2.1. Die Wahlkreis-, die Teilorganisations- sowie die BezirkssprecherInnen-Ebene werden dabei berücksichtigt.
18.2.2. Strukturelle Kommunikationsräume finden bei Bedarf statt, mindestens gibt es aber für die verschiedenen Ebenen ein Treffen pro Jahr.
18.3. Themenbezogene Kommunikationsräume werden anlass- bzw. themenbezogen auf Beschluss des Landesvorstandes eingesetzt. Die Ergebnisse dienen der politischen Orientierung und Meinungsbildung innerhalb der GRÜNEN Oberösterreich.
18.3.1. Themenbezogene Kommunikationsräume können nur eingesetzt werden, wenn mindestens 6 Landesvorstands-Mitglieder diesen unterstützen und daran teilnehmen. Sie werden bei ihrer Einsetzung mit einem klar definiertem Arbeitsauftrag ausgestattet.
18.3.2. Die themenbezogenen Kommunikationsräume werden für eine begrenzte Zeit eingerichtet.
18.3.3. Am Ende der Funktionsdauer eines eingerichteten themenbezogenen Kommunikationsraumes ist dem Landesvorstand ein Rechenschaftsbericht vorzulegen.
18.3.4. Auf Antrag des Landesvorstandes kann von einem eingerichteten themenbezogenen Kommunikationsraum auch jederzeit ein Zwischenbericht verlangt werden.
18.3.5. Von 5 Bezirks- und/oder Teilorganisationen oder von 10% der Mitglieder kann ein Antrag auf Eröffnung eines themenbezogenen Kommunikationsraumes gestellt werden. Eine Ablehnung muss schriftlich begründet werden.
18.3.6. Das Ergebnis eines themenbezogenen Kommunikationsraumes muss im Landesvorstand behandelt werden. Die Ergebnisse von themenbezogenen Kommunikationsräumen können auch einer Mitgliederbefragung unterzogen werden.

19. DAS SCHIEDSGERICHT

- 19.1. In allen aus dem Parteienverhältnis entstehenden Schwierigkeiten kann bei einer Entscheidungsunfähigkeit der zuständigen Gremien der Grünen Oö auf schriftlichen Antrag eines Mitglieds das Schiedsgericht angerufen werden. Dieses entscheidet innerhalb von 2 Monaten.
- 19.2. Dieses besteht aus den 18 Bezirksorganisationen, die jeweils aus dem Kreis des Bezirksvorstands ein Mitglied namhaft machen.
- 19.3. Bei jedem Streitfall werden per Losentscheid fünf Mitglieder aus dem Schiedsgericht bestimmt, die über diesen Fall entscheiden. Diesen fünf Mitgliedern gegenüber gibt es kein Recht der Ablehnung wegen Befangenheit. Es steht aber den fünf Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu, wegen Befangenheit zurückzutreten. In diesem Fall ist in der oben angegebenen Weise ein weiteres Mitglied zu ermitteln.
- 19.4. Die/Der Älteste führt den Vorsitz.
- 19.5. Die/Der Vorsitzende hat den Termin für die Verhandlung so zu bestimmen, dass mindestens eine Woche zur Vorbereitung für die Beteiligten bleibt.
- 19.6. Die Verhandlung sind nicht öffentlich. Mitglieder der Grünen Oö können nur dann teilnehmen, wenn keine der beiden Parteien dies ausschließt. Als erster Punkt der Tagesordnung hat immer der Versuch zu stehen, einen Vergleich der Streitparteien herbeizuführen. Gelingt dies nicht, wird die Verhandlung eröffnet. Das Schiedsgericht ist berechtigt, ZeugInnen vorzuladen und Beweise aufzunehmen.
- 19.7. Jede Partei ist berechtigt, zur Verhandlung eine/n Vertreter/in mitzunehmen oder zu entsenden, die/der in ihrem/seinem Namen Stellungnahmen und Erklärungen abgibt.
- 19.8. Über die Sitzung des Schiedsgerichtes ist Protokoll zu führen. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit all seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist schriftlich auszufertigen und den Beteiligten zuzustellen.

20. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN

- 20.1. Geschlechterparität:

Die Geschlechterparität ist für alle gewählten Organe und Funktionen in den Gremien der GRÜNEN Oberösterreich verbindlich.

 - 20.1.1. Bestehende Gremien, die dies noch nicht erfüllen, haben einen Entwicklungsplan zu erstellen und bei der nächsten Änderung des Gremiums zu erfüllen.
 - 20.1.2. Im Sinne einer gesellschaftlichen Gleichstellung sind Frauen bevorzugt zu behandeln. Frauen sind vordere Plätze anzubieten.
 - 20.1.3. Menschen ohne eindeutige Geschlechtsidentität (z.B. Genderfluide, 3. Geschlecht) fallen nicht unter die Geschlechterparität. Das heißt, die Geschlechterparität ist auf die restlichen zu wählenden Plätze anzuwenden. Transgender Personen werden dem offiziell gewählten Geschlecht zugerechnet.
- 20.2. Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte

Die Aufnahme von Krediten ab einer Gesamtverschuldung von mehr als 20% der durchschnittlichen Jahreseinnahmen durch Teilorganisationen (sofern sie kein Verein sind), Bezirksorganisationen und Gemeindegruppen bedarf einer Genehmigung durch den Landesvorstand.

Die Aufnahme von Bediensteten ist gemäß den Aufnahmekriterien der GRÜNEN Oberösterreich zu tätigen.
- 20.3. Antrag:

Soweit nichts anderes im Statut (der Geschäftsordnung) vorgesehen ist, gilt ein Antrag als angenommen, wenn

- 20.3.1. die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen für den Antrag stimmt und
- 20.3.2. mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen gültig sind.
- 20.4. Die Enthaltungen werden zu den Gegenstimmen gezählt.
- 20.5. Geschäftsordnung:
Jedes Organ kann für seinen Bereich eine Geschäftsordnung beschließen. Für jede Sitzung gilt die Geschäftsordnung vom Ende der vorhergegangenen Sitzung. Eine eventuelle Änderung der Geschäftsordnung kann also immer erst die nächstfolgende Sitzung betreffen.
- 20.6. Sitzungen:
- 20.6.1. Für Nichtmitglieder besteht die Möglichkeit, als Gäste an Sitzungen teilzunehmen. Die Teilnahme und das Rederecht von Gästen sind vorab bei jeder Sitzung zu klären.
- 20.6.2. Von jeder Sitzung muss ein Beschlussprotokoll angefertigt werden. Dieses hat an alle Mitglieder des betreffenden Organes und alle ordentlichen TeilnehmerInnen der Sitzung - Gäste nur nach Beschluss des Organes - verschickt zu werden. Die Geschäftsordnung regelt die Frist dafür. Das gibt allen Mitgliedern die Möglichkeit, eventuelle berechtigte Änderungswünsche am Protokoll rechtzeitig vor der nächsten Sitzung zu beantragen. Dieses berichtigte Protokoll ist immer der 1. Tagesordnungspunkt (TOP) der nächsten Sitzung und muss vom gesamten Organ gebilligt werden. Wenn kein Konsens über den Wortlaut des Protokolls herzustellen ist, haben die verschiedenen Meinungen in den Protokollen der laufenden Sitzung aufgenommen zu werden. Eine Verlesung des Protokolls ist dann nicht notwendig, wenn dies niemand beantragt. Wenn ein/e Antragsberechtigte/r dies wünscht, hat sie/er das Recht, dass ihre/seine Aussage zu Protokoll genommen wird. Generell ist bei der Protokollabfassung darauf bedacht zu nehmen, dass über die reinen Beschlüsse hinaus der Verlauf der Sitzung durch das Protokoll widergespiegelt wird. Der Beschluss über die endgültige Tagesordnung obliegt jeweils den tagenden Gremien (Organen) und hat am Beginn der Sitzung zu erfolgen.
- 20.7. Funktionsdauer für die Gremien:
Für alle gewählten Organe und Funktionen in den Gremien der GRÜNEN Oberösterreich beträgt die Funktionsdauer in der Regel drei Jahre, auf jeden Fall aber bis zur Neuwahl durch das zuständige Gremium.

21. WAHLEN

- 21.1. Spätestens zwei Monate vor der SpitzenkandidatInnen-Wahl für den Landtag/Nationalrat muss eine Ausschreibung zur KandidatInnen-Findung an alle Mitglieder der Grünen Oö ergehen. Spätestens 2 Wochen vor der Wahl des ersten Listenplatzes auf der Landesversammlung müssen die zugelassenen Bewerber/innen in einer Aussendung an alle Mitglieder der Grünen Oö vorgestellt werden.
Die Wahl des ersten Listenplatzes auf der Landesliste muss mindestens zwei Monate vor der Wahl der weiteren Listenplätze stattfinden.
Im Fall von vorgezogenen Neuwahlen verkürzen sich die Fristen und sind vom Landesvorstand neu festzulegen.
- 21.2. Der Wahlkonvent wird von der Wahlkommission mindestens fünf Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Konvent-Mitglieder einberufen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt erfolgt die Einladung zur Abgabe einer Bewerbung an alle Mitglieder der Grünen Oö. Eine Liste für die auf der Landesversammlung zugelassenen Bewerber/innen ist spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung zuzusenden.
Im Fall von vorgezogenen Neuwahlen verkürzen sich die Fristen und sind vom Landesvorstand neu festzulegen.

- 21.3. Spätestens drei Monate vor der Wahl des Landesvorstandes muss eine Ausschreibung zur KandidatInnen-Findung an alle Mitglieder der Grünen Oö ergehen. Spätestens zwei Wochen vor der ersten Vorwahl müssen die Bewerber/innen in einer Aussendung an die Mitglieder vorgestellt werden.
Eine Liste für die auf der Landesversammlung zugelassenen Bewerber/innen ist spätestens zwei Wochen vor der Landesversammlung den Mitgliedern zuzusenden.
- 21.4. Ein neuer Wahlmodus wird von einer, der Wahl vorangegangenen Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit festgelegt.
- 21.5. Wahlen sind grundsätzlich persönlich und geheim durchzuführen.

22. MINDERHEITEN

- 22.1. Minderheitsmeinungen, die mindestens 30 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, müssen, als solche gekennzeichnet, in das Programm aufgenommen werden

23. FUNKTION UND MANDATARINNEN

- 23.1. Die MandatarInnen der GRÜNEN Oberösterreich werden für eine Funktionsperiode gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.
- 23.2. MandatarInnen und FunktionärInnen sind verpflichtet, Grundsätze, Programme und Beschlüsse der GRÜNEN Oberösterreich zu vertreten.
- 23.3. MandatarInnen und Mitglieder der Landesregierung und des Bundesrates können jederzeit von der Landesversammlung mit Zweidrittelmehrheit aufgefordert werden, auf ihr Mandat zu verzichten. Tritt daraufhin die/der Mandatar/in, das Mitglied der Landesregierung oder das Mitglied des Bundesrates nicht zurück, so zieht das den sofortigen Verlust jeglicher Unterstützung der GRÜNEN Oberösterreich nach sich.

24. FINANZIELLE OFFENLEGUNG

- 24.1. Alle politischen MandatarInnen der GRÜNEN aus Oberösterreich (Abgeordnete zum Oö. Landtag, zum Nationalrat und zum Europaparlament sowie Mitglieder des Bundesrates und der Bundes- und Landesregierung) müssen ihre Vermögensverhältnisse und ihr Einkommen jährlich zur Gänze offenlegen.
Die Offenlegung hat wirtschaftliche Verflechtungen, BeraterInnenverträge, GutachterInnentätigkeiten und Unternehmensbeteiligungen zu beinhalten. Weiters sind – bezahlte als auch unbezahlte – leitende Funktionen in Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und Firmen bekannt zu geben. Die Offenlegungspflicht bezieht sich dabei auf alle leitenden Funktionen, welche in Vereinen, Gesellschaften, Verbänden und Firmen der öffentlichen Hand (inkl. Ausgliederungen und Beteiligungen) oder in einem von der öffentlichen Hand subventionierten Unternehmen ausgeübt wird.

Die Offenlegung erfolgt zu Händen der/des Finanzreferentin/en und liegt jedem Mitglied zur Einsicht auf. Die Mitteilung, ob die Offenlegung stattgefunden hat, ist dem Landesvorstand und der Landesversammlung namentlich zu machen.

25. URABSTIMMUNG

- 25.1. Eine schriftliche Urabstimmung unter allen Mitgliedern ist durchzuführen, wenn bei einer Landesversammlung einem entsprechenden Antrag mit mehr als einem Drittel der abgegebenen Stimmen zugestimmt wird, oder wenn sie durch die Bezirksversammlungen von fünf Bezirksorganisationen beschlossen wird.
- 25.2. Zu Themen, die gemäß 7.7. auf die vorläufige Tagesordnung der Landesversammlung gesetzt wurden und die von der Landesversammlung als Tagesordnungspunkte bestätigt werden, kann bei dieser Landesversammlung keine Urabstimmung beantragt werden. Wird zu einem nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Thema eine Urabstimmung beantragt, so können bei dieser Landesversammlung zu diesem Thema nur Beschlüsse gefasst werden, wenn der Antrag auf Urabstimmung zuvor abgestimmt wurde und nicht die erforderliche Zustimmung erhalten hat. Weiters können die Auflösung und Fusionierung der Landespartei, Personalentscheidungen (gewählte KandidatInnenlisten und Vorstandswahlen) sowie Änderungen der Statuten nicht Gegenstand einer Urabstimmung sein.
- 25.3. Die Landesleitung führt die Urabstimmung innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss aus, die Dauer der Durchführung selbst darf weitere 4 Wochen nicht überschreiten (Rücksendefrist). Die Stimmkarte mit der zu entscheidenden Frage, mit Pro- und Contrastellungen, mit einem Rücksendekuvert und der Bekanntgabe einer Rücksendefrist sind von der Landesorganisation an die stimmberechtigten Mitglieder lt. 5.6. auszusenden. Für den fristgerechten Rücklauf gilt das Datum des Poststempels.
- 25.4. Das Ergebnis einer Urabstimmung ist nur dann gültig, wenn sich mindestens die Hälfte der Mitglieder beteiligt. Fragen, die bei einer Landesversammlung eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedurft hätten, benötigen auch eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen bei der Urabstimmung. Alle anderen Fragen benötigen eine einfache Mehrheit. Eine Landesversammlung kann ein Ergebnis einer Urabstimmung innerhalb der ersten 12 Monate nur mit einer 3/4-Mehrheit revidieren. Weiter zurück liegende Ergebnisse einer Urabstimmung kann die Landesversammlung mit den sonst benötigten Mehrheiten revidieren (d.h. Entscheidungen, die einer 2/3-Mehrheit bedürfen, benötigen zur Aufhebung ebenfalls eine 2/3-Mehrheit).

26. SOLIDARITÄTSBEITRAG

- 26.1. Alle FunktionärInnen der Grünen OÖ (GemeinderätInnen, Mitglieder von Stadtsenaten, BürgermeisterInnen, AufsichtsrätInnen, Abgeordnete zum Oö. Landtag, zum Nationalrat und zum Europaparlament sowie Mitglieder des Bundesrates und der Bundes- und Landesregierung) sind solidarisch verbunden.
- 26.2. Die Regelung für den Solidaritätsbeitrag gilt für Abgeordnete zum Oö. Landtag und zum Nationalrat sowie für Mitglieder des Bundesrates und der Bundes- und Landesregierung.
- 26.3. Alle Einkommen auf Grund politischer Tätigkeit werden gerechnet. Auch Einkommen aus Tätigkeiten, die eine Bestellung durch die Partei – auch Gemeindegruppe oder Bezirksgruppe – zur Grundlage haben, werden eingebunden (Aufsichtsräte etc.). Private Einkommen sind davon nicht betroffen.
- 26.4. Der Solidaritätsbeitrag beträgt 5% des monatlichen Bruttoeinkommens (12 Monatsgehälter) und wird auf das Solidaritätskonto der Landespartei einbezahlt. Ausgenommen sind nur MandatarInnen, die in den BIV („Grün-Alternativer Verein zur Unterstützung von Bürger/innen-Initiativen“ des Grünen Klubs im Parlament) einzuzahlen haben. Unterschreitet der BIV-Beitrag den Solidaritätsbeitrag, so ist der Rest auf das Solidaritätskonto anzuweisen.
- 26.5. Der Solidaritätsbeitrag wird jährlich fällig.

- 26.6. Die Kontrolle der Beitragshöhe nimmt die/der Finanzreferent/in vor.
- 26.7. Die Zahlungen erfolgen zu Handen der Partei und werden dem Budget einverleibt und in einem eigenen Posten ausgewiesen.

27. AUFLÖSUNG UND VERSCHMELZUNG

- 27.1. Über die Auflösung oder die Verschmelzung der Partei mit einer anderen entscheidet eine eigens dafür einberufene Landesversammlung mit Dreiviertelmehrheit.
- 27.2. Diese Landesversammlung hat auch über die weitere Verwendung des verbleibenden Vermögens zu beschließen und im Falle einer Auflösung eine/n Liquidator/in zu bestellen.
- 27.3. Im Falle der Auflösung ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken zuzuführen. Grundsätzlich soll es einer Organisation mit ähnlichem Zweck und Ziel zufallen. Die konkrete Entscheidung trifft die Landesversammlung.

WAHLMODUS

1. GÜLTIGKEIT

Der Wahlmodus gilt für die Wahlen zu öffentlichen Körperschaften und für interne Wahlen für Gremien der GRÜNEN Oberösterreich.

Ein neuer Wahlmodus tritt erst mit der auf den Beschluss folgenden Landesversammlung in Kraft.

2. KANDIDATUR

für öffentliche Körperschaften:

Passives Wahlrecht hat jede/r Oberösterreicher/in, die/der die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt, wenn sie/er sich schriftlich verpflichtet die Grundsätze, Programme und Statuten der GRÜNEN Oberösterreich zu vertreten bzw. zu befolgen.

Es gibt zwei Möglichkeiten der Kandidatur:

- um einen gereihten Listenplatz
- aus Solidarität, um alle Listenplätze zu belegen

für interne Wahlen für Gremien der GRÜNEN Oberösterreich

Passives Wahlrecht haben Mitglieder.

3. STIMMBERECHTIGUNG

Aktives Wahlrecht haben Mitglieder.

4. AUSSCHREIBUNG UND VORBEREITUNG DER WAHLEN

Der Landesvorstand legt die formalen Kriterien für interne Wahlen fest:

- die Fristen für die Bewerbung
- alle weiteren Fristen und Termine, sofern sie nicht in den Statuten festgelegt sind
- die Anzahl der Pools und die Anzahl der Plätze pro Pool, für die vom Wahlkonvent BewerberInnen nominiert werden. Die Platzwahl pro Pools erfolgt auf der Landesversammlung (bei Wahlen für öffentliche Körperschaften)

Die Landesleitung ist für die Bekanntmachung der Ausschreibung zuständig.

5. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER LANDESLISTE

5.1. Die Wahl des ersten Listenplatzes (Spitzenkandidat/in)

- 5.1.1. Die Wahl muss mindestens zwei Monate vor der Wahl der weiteren Listenplätze stattfinden.
- 5.1.2. Die Wahl des ersten Listenplatzes findet auf einer Landesversammlung statt.
- 5.1.3. Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht auf der Landesversammlung anwesend sein können, können auf Antrag ihre Stimme für den 1. Wahlgang per Brief abgeben. Die Auszählung der Briefwahlstimmzettel erfolgt gleichzeitig mit den Stimmzetteln auf der Landesversammlung. Sollte ein oder mehrere weitere Wahlgänge notwendig sein, so

sind nur jene stimmberechtigt, die auf der Landesversammlung anwesend sind. Der Landesvorstand beschließt das Prozedere der Briefwahl. Für die Abwicklung der Briefwahl setzt der Landesvorstand eine Zählkommission ein. Mitglieder der Wahlkommission, des Wahlkonvents sowie BewerberInnen zur Wahl auf der Landesversammlung dürfen dieser nicht angehören.

Die Zählkommission muss für die weitere Abwicklung der Wahl auf der Landesversammlung bestätigt werden.

5.1.4. Unter Berücksichtigung der Grünen Grundwerte kann der Landesvorstand mit 2/3 Mehrheit eine Kandidatur eine Kandidatur zum Spitzenplatz nicht zulassen.

5.1.5. Im Fall von vorgezogenen Neuwahlen verkürzen sich die Fristen und sind vom Landesvorstand neu festzulegen

5.2. Wahlprozedere der weiteren Listenplätze

5.2.1. Der Wahlkonvent (bzw. der Landesvorstand) nominiert die BewerberInnen für die einzelnen Pools.

5.2.2. Die BewerberInnen werden nach einer Präsentation und einem Hearing auf der Landesversammlung durch persönliche Einzelwahl gewählt.

5.2.3. Die BewerberInnen können selbst bestimmen, für welchen Platz innerhalb des zugeteilten Pool sie antreten und auch wie oft.

5.2.4. Bei der Wahl ist zu berücksichtigen, dass nach jedem zweiten Platz die Geschlechterparität (50% Frauen, 50% Männer) sichergestellt sein muss.

5.3. Vervollständigung der Landesliste

Auf Grundlage der Wahlkreis-Listen werden die restlichen Plätze der Landesliste von der Landesleitung gereiht und vom Landesvorstand beschlossen. Dabei ist auf die Einhaltung der Geschlechterparität und der regionalen Ausgeglichenheit zu achten.

6. WAHLMODUS FÜR DIE KANDIDATUR AUF DER WAHLKREISLISTE

Die Reihung der vorderen Plätze auf den Wahlkreislisten erfolgt nach der Reihung auf der Landesliste. Zur Sicherstellung der Geschlechterparität müssen vom Landesvorstand eventuell KandidatInnen eingeschoben werden.

Alle übrigen Plätze der Regionalwahlkreislisten werden vom Landesvorstand auf Vorschlag der jeweiligen Bezirksvorstände unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit und der Geschlechterparität bestätigt.

Jeder Bezirksvorstand kann dabei maximal sieben KandidatInnen aus seinem Regionalwahlkreis vorschlagen. Werden zu wenige KandidatInnen genannt, ist der Landesvorstand berechtigt, die Wahlkreisliste aufzufüllen.

7. WAHLMODUS FÜR DEN LANDESVORSTAND

7.1. Die Wahlkreise und die Teilorganisationen wählen im Vorfeld BewerberInnen, die sich auf der Landesversammlung für die Freien Funktionen im Landesvorstand bewerben. Diese Vorwahl erfolgt in Platzwahl.

7.2. Auf der Landesversammlung werden die fixen Funktionen im Landesvorstand vor den Freien Funktionen in Platzwahl gewählt.

7.3. Die Wahl der Freien Funktionen erfolgt in zwei Wahlgängen, wobei im ersten Wahlgang nur Frauen, im zweiten Wahlgang alle BewerberInnen kandidieren dürfen.

7.4. Vor jedem der beiden Wahlgänge gibt das Präsidium bekannt, wie viele Plätze gewählt werden, um die Parität des Landesvorstandes jedenfalls zu gewährleisten.

- 7.5. Jedes Mitglied kann in jedem Wahlgang so viele Stimmen vergeben, wie Plätze zu wählen sind. Die BewerberInnen mit den meisten Stimmen sind gewählt. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen.
- 7.6. Bis zu vier jener nicht gewählten BewerberInnen, die je Wahlgang die meisten Stimmen haben, sind in dieser Reihenfolge Ersatz-Freie Funktionen. Diese rücken nach, wenn eine Freie Funktion aus dem Landesvorstand ausscheidet.
- 7.7. Um die regionale Ausgewogenheit sicherzustellen, gilt die/der KandidatIn aus einem Wahlkreis oder der TO-Versammlung, die/der die meisten Stimmen bei der Wahl auf der Landesversammlung erhalten hat, als gewählt, wenn der Wahlkreis oder die TO-Versammlung ansonsten nicht in den Freien Funktionen im Landesvorstand vertreten wäre.

8. ALLGEMEINE VERFAHRENSBESTIMMUNGEN BEI WAHLEN IN PLATZWAHL

Bei der Platzwahl ist zu berücksichtigen, dass nach jedem zweiten Platz die Geschlechterparität (50% Frauen, 50% Männer) sichergestellt ist.

Vor einem Wahlgang wird jeder/m Kandidat/in eingeräumt, ein Statement abzugeben und Fragen der Anwesenden zu beantworten.

Wahl mit einer/m Kandidatin/en

Tritt nur ein/e Kandidat/in an, so muss bei der Abstimmung die Möglichkeit für Zustimmung und Ablehnung bestehen. Die/Der Kandidat/in gilt als gewählt, wenn sie/er mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.

Wahl zwischen zwei KandidatInnen

Von zwei KandidatInnen gilt die/der als gewählt, die/der die meisten gültigen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit ist eine Stichwahl durchzuführen. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

Wahl zwischen mehr als zwei KandidatInnen

Treten mehr als zwei KandidatInnen an, so gilt die/der Kandidat/in als gewählt, die/der mehr als 50% der gültigen Stimmen erreicht. Erreicht niemand mehr als 50 % der gültigen Stimmen, gilt das Erreichen der Wahlzahl als Eintrittskriterium in den nächsten Wahlgang.

Mit der Wahlzahl wird gewählt, bis nur mehr zwei KandidatInnen gegeneinander antreten. Ausnahme: Erreicht von mehreren KandidatInnen nur eine/r die Wahlzahl, so gelangt auch die/der Kandidat/in in den nächsten Wahlgang, die/der die zweitmeisten Stimmen erreichen konnte. Sind dies mehrere, kommt es zwischen ihnen zur Stichwahl. Nach zweimaliger Stichwahl entscheidet bei gleichem Geschlecht das Los, bei verschiedengeschlechtlichen Kandidaturen gewinnt die Frau.

Wahlzahl: Anzahl der abgegebenen gültigen Stimmen dividiert durch Anzahl der KandidatInnen.

Gültige Stimme: Wenn für nur eine Kandidatin/einen Kandidaten gestimmt wurde.

9. MANDAT

Die Landesversammlung setzt voraus, dass das Grundmandat vor dem Reststimmenmandat angenommen wird.

STATUTEN & WAHLMODUS

Von der Landesversammlung beschlossen am 1. Mai 1996
geändert auf der Landesversammlung am 16. Mai 1998
geändert auf der Landesversammlung am 20. Oktober 2001
geändert auf der Landesversammlung am 6. Oktober 2007
geändert auf der Landesversammlung am 2. Februar 2008
geändert auf der Landesversammlung am 19. November 2011
geändert auf der Landesversammlung am 17. November 2012
geändert auf der Landesversammlung am 25. Oktober 2014
geändert auf der Landesversammlung am 20. Mai 2017
geändert auf der Landesversammlung am 10. November 2018